

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

GÜLTIG AB DEM 1. APRIL 2008



I.	Netzanschluss	4
II.	Baukostenzuschuss	5
III.	Fälligkeit	7
IV.	Inbetriebsetzung	7
V.	Unterbrechung	7
VI.	Kosten für Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen	8
VII.	Voraus- und Abschlagszahlungen	8
VIII.	Techn. Anschlussbedingungen	9
IX.	Zahlungsverzug	9
X.	Inkrafttreten	10

*Ergänzende Bedingungen der
SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für die Erdgasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung, NDAV) vom 01.11.2006*

1. Netzanschluss (§ 5 – 9 NDAV)

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWT Stadtwerke Trier Versorgung GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1. Die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Erdgasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs- GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen. Unter dem Netzanschluss versteht man die Verbindung des Verteilnetzes mit der Gasanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH die Kosten für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
4. Die Kosten werden auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z.B. nach Art und Dimension) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Die Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.
5. Die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der „alte“ Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Versorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten nach den jeweils geltenden Pauschalpreisen des Preisblattes berechnet. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzananschlusskosten bei Beauftragung des Netzan schlusses, frühestens aber nach dem der Anschlussnehmer eine Rechnung erhalten hat, fällig.
 - 1.1. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, wenn sich diese Anlagen dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Dies wird nach versorgungstechnischen Gesichtspunkten von der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH festgelegt.
 - 1.2. Die übrigen Kosten werden auf die Anschlussnehmer nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederdruckebene aufgeteilt.
 - 1.3. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmern entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.
Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der Leistungsanforderungen unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$\text{BKZ} = 0,5 \cdot \text{Kh} \cdot \text{Ph} / \text{S Ph}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

Kh: Kostenanteil der Gruppe der Anschlussnehmer im Versorgungsbereich gemäß Ziff. 1.1. Abs. 2 auf Grund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2. Absatz 2 in Euro.

Ph: Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe der Anschlussnehmer im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung

der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen.

S Ph: Die Summe der Ph für alle der Versorgung der Gruppe der Anschlussnehmer - einschließlich der noch zu erwartenden Anschlussnehmer - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerbliche oder beruflich genutzte Verbrauchereinrichtungen bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

2. Der Anschlussnehmer zahlt der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.
 - 2.1. Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat und/oder ihre örtlichen Verteileranlagen verstärkt.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2. und 1.3. Die konkrete Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus dem Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

3. Wird vor dem 01.07.2007 ein Anschluss an eine örtliche Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der bis zum Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bedingungen gültigen Berechnungsweise mit der Maßgabe, dass der Zuschuss 50 % beträgt .

III. Fälligkeit des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

IV. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal in Rechnung gestellt. Diese Arbeiten können von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
3. Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage ohne Mängelfeststellung ist kostenfrei.
 - Für jede zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung wird eine Monteurstunde nach dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.
 - Für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage wird eine Monteurstunde nach dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.

V. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten die jeweiligen Kosten pauschaliert berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

VI. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Absatz 2 Satz 5 NAV zu tragen.

VII. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§9 Absatz 2 und §11 Absatz 6 NDAV)

1. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen erheben.

VIII. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen (TRGI usw.) der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Geschäftsräumen der SWT AÖR einzusehen. Auf Verlangen des Kunden werden die Technischen Anforderungen auch ausgehändigt.

IX. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 23, § 24 NDAV)

Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmer kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als die Pauschale es ausweist.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer nach den folgenden Pauschalpreisen zu ersetzen:

- | | |
|--|---------------------|
| • Mahnung | 5,20 € |
| • Nachinkassogang | 1/2 Monteurstunde* |
| • Sperrung | 1/2 Monteurstunde* |
| • Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung der Versorgung während der normalen Arbeitszeit | 1/2 Monteurstunde* |
| • Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung außerhalb der normalen Arbeitszeit | 2,0 Monteurstunden* |

*nach dem gültigem Verrechnungssatz

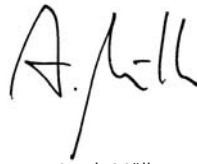
X. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung sowie Kostenregelung gemäß des Preisblattes treten am 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die bis dahin gültigen Regelungen außer Kraft.

Trier, den 1. April 2008

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'OH'.

Dr. Olaf Hornfeck
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'A.' followed by a stylized 'M'.

Arndt Müller
Bereichsleiter Asset Management



Wir versorgen Sie in Trier und der Region



SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
Ostallee 7 - 13
54290 Trier

Tel. 0651 717-0
Fax: 0651 717-199
info@swt.de
www.swt.de